

ZEICHENERKLÄRUNG

- GE^{ME} GEWERBEBEGEBIT MIT EINSCHRÄNKUNG NACH §8 (4) BauNVO
FÜR GEWERBEBETRIEBE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH
STÖREN §6 (1) BauNVO
- GE GEWERBEBEGEBIT §8 BauNVO
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- o.8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ⊙ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o/b OFFENE BAUWEISE / BESONDERE BAUWEISE
- DN 3° DACHNEIGUNG
- ↔ FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
- - - BAUGRENZE WIRD AUFGEHOBEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES WIRD AUFGEHOBEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- |— GEHWEG
- |— FAHRBAHN
- |— SICHERHEITSSTREIFEN
- ▨ MIT LEITUNGSRECHT BELEGTE FLÄCHEN
(VER- U. ENTSORGUNG VON GAS, WASSER, STROM U. ABWASSER)
- ⊙ UMSPANNSTATION
- XXXXXXX DENKMALSCHUTZZONE (BAUANTRAGSZUSTIMMUNG DURCH DENKMALAMT)
- ⊙ BEPFLANZUNG ENTSPRECHEND GRÜNORDNUNGSPLAN
- ⊙ GRÜNFLÄCHEN
- ⊙ HYDRANT

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE
	DACHNEIGUNG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss (1. Änderung) 09.02.2004
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 27.02.2004
3. Behördenanhörung § 4 Abs. 1 BauGB 16.02.-29.03.2004
4. Frühzeitige Bürgerbeteiligung § 3 Abs.1 BauGB 03.09.2004
5. Beratung der Anregungen aus der Behördenanhörung im Gemeinderat 19.04.2004
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung durch den Gemeinderat 26.07.2004
7. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange 02.08.2004
8. Öffentliche Auslegung 18.08.-27.09.2004
9. Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung durch den Gemeinderat 26.10.2004
10. Vorlage an das Landratsamt
11. Eingangsbestätigung des Landratsamtes
12. Entscheidung des Landratsamtes über die Genehmigung
13. Öffentliche Bekanntmachung 09.11.2004
14. Bestätigung der Rechtskraft 09.11.2004

Verfahrensgegengläubig

Dürbheim, den 27.10.2004

Pradel
Bürgermeister

BAUAMT SPAICHINGEN
FÜR GEMEINDE DÜRBHEIM
OBJEKT GEWERBEBEGEBIT

MASSSTAB 1/500
PLAN NR. BEBAUUNGSPLAN „WIESEN“ 1.ÄNDERUNG
GEFERTIGT 20.07.2004
ÄNDERUNGEN
GESEHEN
AL

AUSGLEICHS-UND ERSATZMASSNAHMEN

IN DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG SIND DIE NOTWENDIGEN MASSNAHMEN ERLÄUTERT
DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN A-E,
SIND ÖFFENTLICHE MASSNAHMEN IM BAUGEBIET.
DIE KOSTEN VON CA. 42.000,- € WERDEN ANTEILIG ÜBER DIE ERSCHLISSUNGSKOSTEN
ABGERECHNET.

DIE ERSATZMASSNAHMEN E-E,
SIND ÖFFENTLICHE MASSNAHMEN AUSSERHALB DES BAUGEBIETES.
DIE KOSTEN VON CA. 43.000,- € (INCL. PFLEGEKOSTEN) WERDEN ANTEILIG NACH § 135 a-c BauGB
AN DIE KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER VERRECHNET.

„WIESEN“ I. ÄNDERUNG M 1:500

FLÄCHE FÜR ERSATZMASSNAHMEN
MITTLERFRISTIGE AUFNAHME INS ÖKOKONTO
MIT DEN ÄNDERUNGEN „BREITEN I“ + „BREITEN II“
TEILBEREICHE

